

Stand: 16.02.04

Eckpunkte eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Arbeitsgruppe aus Vertretern der Regierungsfractionen und der A-Länder hat sich auf folgende Eckpunkte verständigt:

Ausgangslage

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ („Arbeitslosengeld II“) zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird.

Die neue Aufgabe wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) ausgeführt. Die kommunalen Träger sind zuständig für die Kosten der Unterkunft, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung. Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld, die Beiträge zu den Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II ist vorgesehen, dass die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II übertragen.

Den kreisfreien Städten und den Kreisen wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, ab dem 1. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – wahrzunehmen. Die Vorschriften über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gelten dann nicht. Die Kommunen sind auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit vom

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach dem SGB II zuzulassen (§ 6a SGB II). Das Nähere soll in einem Bundesgesetz geregelt werden.

Ziele des Gesetzes

1. Die Kommunen müssen kurzfristig entscheiden können, ob sie optieren.

Die Übernahme der Aufgaben durch die kreisfreien Städte und die Kreise zum 1. Januar 2005 setzt voraus, dass diese zum genannten Zeitpunkt handlungsfähig sind. Dazu müssen sie zeitnah – spätestens bis zum 31. August 2004 - die Zulassung beantragen; diese muss bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitnah erteilt werden. Nur so besteht für die Kommunen die Möglichkeit, in einer ausreichend bemessenen Vorlaufphase die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen für die Durchführung des SGB II zu treffen.

2. Die Entscheidung hängt wesentlich von der Finanzausstattung ab.

Bei der Entscheidung dürfte insbesondere der finanzielle Aspekt im Vordergrund stehen. Geregelt werden deshalb die Grundlage für die Bereitstellung der finanziellen Mittel und die Grundsätze für die Bestimmung des Umfangs der Erstattungen, die die Aufgabenträger erhalten können. Die Mittel werden im Bundeshaushalt im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit veranschlagt. Der Umfang der Erstattung selbst wird auf untergesetzlicher Ebene geregelt. Um für die Kommunen schon jetzt die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, wird die Bundesregierung zeitgleich mit der Formulierungshilfe zum Bundesgesetz – unter Vorbehalt des Bundeshaushaltes 2005 - eine verbindliche Aussage zum Umfang der Mittel und ihrer Verteilung machen.

3. Fairer Wettbewerb der Träger

Arbeitsgemeinschaften und Kommunen stehen bei der Integration von Arbeitslosengeld II-Beziehern im Wettbewerb. Echter Wettbewerb setzt gleiche Rahmenbedingungen für alle Wettbewerber voraus. Bei der Bemessung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gilt daher der Grundsatz, dass die kreisfreien Städte und Kreise, die für die Übernahme optiert haben, nicht

anders behandelt werden können als eine Arbeitsgemeinschaft, die in der jeweiligen Region die Betreuung übernommen hätte.

Ein objektiver Leistungsvergleich ist nur möglich, wenn auf Arbeitsgemeinschaften und Kommunen dieselben Maßstäbe angelegt werden. Das für die Bundesagentur geltende Messsystem muss deshalb auch für die optierenden Kommunen verbindlich sein. Sie müssen zur Leistungsmessung die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

4. Anreize für eine wirtschaftliche Verwendung knapper Haushaltsmittel

Sowohl die Arbeitsgemeinschaften als auch die Kommunen müssen ein Interesse daran haben, die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen so rasch wie möglich zu überwinden und damit den Einsatz von Haushaltsmitteln zu begrenzen. Die mit dem Gesetz festgelegte inhaltliche und finanzielle Zuständigkeitsverteilung gewährleistet ein Interesse beider Träger, passive Leistungen möglichst gering zu halten.

Bei der Zuweisung von Mitteln für aktive Eingliederungsleistungen bzw. für Personal und Verwaltungsleistungen kommt es darüber hinaus darauf an, Anreize für einen möglichst sparsamen Mitteleinsatz zu setzen. Sobald Kommunen optieren und damit zusätzlich zu ihren im SGB II festgelegten Aufgaben auch die Integration der Hilfesuchenden in die Erwerbstätigkeit übernehmen, gilt dies für sie genauso wie für die Agenturen für Arbeit.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt zweckmäßigerweise in Form von Budgets. Es müssen Regelungen gefunden werden, die – bei einem Höchstmaß an Flexibilität beim Instrumenteneinsatz – einem unwirtschaftlichen Ausschöpfen des Mittelansatzes insbesondere am Ende eines Jahres entgegenwirken. Dies kann über die gemeinsame Zuweisung der Mittel für Eingliederungsleistungen sowie für Personal und Verwaltung im Wege eines Gesamtbudgets erreicht werden, bei dem eventuelle Restmittel der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft bzw. Kommune teilweise verbleiben und zweckgebunden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können.

Der Bundesrechnungshof hat bezüglich der Leistungsgewährung nach dem SGB II Prüfungsrecht sowohl in den Arbeitsgemeinschaften als auch in den optierenden Kommunen.

Umsetzung

Die Umsetzung soll insbesondere die Forderung nach einer vollen Kostenerstattung einschließlich der Verwaltungskosten erfüllen. Ohne Änderung des Grundgesetzes wird sie im Wege der Organleihe in Verbindung mit einer Kostenerstattungsregelung geregelt. Durch gegenseitige Zielvereinbarungen wird die Möglichkeit, im Rahmen des Organschaftsverhältnisses nähere Vorgaben machen zu können, konkretisiert. Die Entscheidungen und Handlungen des Organs werden dem ausleihenden Verwaltungsträger zugerechnet.

Die Organleihe wird gesetzlich verankert. Die weitere Ausgestaltung der Durchführung der Organleihe wird durch Vereinbarung geregelt.

Entleihender Verwaltungsträger ist die Bundesagentur für Arbeit. In der Vereinbarung ist festzulegen, welche Organisationseinheit der Kommunen die Aufgaben wahrnimmt. Außerdem sind der Datenaustausch, der Widerruf der Beauftragung und die Rückabwicklung zu regeln.

Notwendiger gesetzlicher Regelungsbedarf

- Regelungen zur Übertragung der Aufgaben nach § 6 Nr. 1 SGB II im Wege einer Organleihe auf die Kommunen und zu deren Einbindung in das Steuerungssystem (Einbeziehung in die Zielvereinbarungen mit der Bundesagentur)
- Es wird festgeschrieben, bis zu welchem Zeitraum sich die Kommunen jeweils im Voraus für die Ausübung der Option entschieden haben müssen. Dabei erfolgt die Beauftragung des entliehenen Organs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und jeweils befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- Regelung der Finanzierung
 - Den Kommunen wird nach den gleichen Maßstäben, die für die Agentur für Arbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gelten würden, ein Budget für Eingliederungsleistungen zugewiesen.

- Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird ein an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ausgerichtetes Budget zugewiesen.
- Durch die Zuweisung in einem Gesamtbudget können die Kommunen die Mittel flexibel einsetzen. Je nach Bedarf kann der Schwerpunkt der Ausgaben bei der Finanzierung von Fallmanagern oder bei der Finanzierung von Eingliederungsmaßnahmen liegen. Die am Jahresende nicht verbrauchten Restmittel können die Kommunen teilweise zweckgebunden in das Folgejahr übernehmen.
- Das ausgezahlte Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Beiträge zur Sozialversicherung werden erstattet. Dabei werden im Voraus Abschläge gezahlt.
- Zur Umsetzung der Organleihe ist es erforderlich, § 6a SGB II so zu ändern, dass an die Stelle der Zulassung durch Rechtsverordnung die Übertragung der Aufgabe durch die BA an das „entlehene“ Organ tritt. Die Zustimmung der obersten Landesbehörde ist weiterhin erforderlich.
- Infolge der im Vermittlungsverfahren geänderten Trägerschaft sind weitere Regelungen im SGB II anzupassen. Außerdem sind redaktionelle Änderungen im SGB II erforderlich.